

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 12.02.1825 publ. 17.02.1825

8) Regierungs - Bekanntmachung
vom 12. Februar 1825., publ. am
17. Februar e. a.

Anzuwendende
Vorsicht beim
Einfahren des
durchnästen
Heues.

Es ist der Regierung bekannt geworden, daß Heu und Stroh, welches bey den Ueber-
schwemmungen vom 3. u. 4. d. M. durchnäst
war, später sich so erhitzt hatte, daß es,
nahe vor dem Entzünden, nur mit Mühe und
Gefahr aus der Scheune gebracht werden
konnte.

Indem die Regierung dieses zur Verhü-
tung von Unglücksfällen hierdurch bekannt
macht, giebt sie den Aemtern auf, durch ihre
Unterofficialen und durch Anschlag an öffent-
lichen Plätzen die Eingefessenen zur Vorsicht
auffordern zu lassen.

9) Cammer - Bekanntmachung vom
4. Februar publ. 17. Febr. 1825.

Anerkennung
des, für das Kö-
nigreich Hanno-
ver zum Con-
sul beim Her-
zogthum Olden-
burg ernann-
ten, Kaufmanns
G. Papendiek
in Bremen.

Daß Seine Herzogliche Durch-
laucht gnädigst geruhet haben, den, von dem
Königlich - Hannoverschen Gouvernement zum
Consul für das Königreich Hannover bey dem
Herzogthum Oldenburg ernannten, Kaufmann
Georg Papendiek in Bremen, in dieser Eigen-
schaft anerkennen und demselben das Exequa-
tur ertheilen zu lassen, wird in Gemäßheit
Höchsten Rescripts vom 1. d. M., hiedurch
zur öffentlichen Kunde gebracht.